

CBH Rechtsanwälte | Bismarckstraße 11-13 | 50672 Köln

Stadt Köln  
Herr Beeks  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

KÖLN  
BERLIN  
HAMBURG  
MÜNCHEN  
COTTBUS

Registernummer  
40-00016/14/224

Telefon  
+49 221 95 190-84

Telefax  
+49 221 95 190-94

E-Mail  
t.schiffer@cbh.de

Ansprechpartner  
Dr. Tassilo Schiffer

Köln, den 07. September 2020

### Antrag auf Planfeststellung zur Teilverlegung des Galgenbergsees

Sehr geehrter Herr Beeks,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die AMELIS Projektentwicklungs GmbH Co. KG (nachfolgend: AMELIS) anwaltlich. Eine uns legitimierende Vollmacht ist **beigefügt**. Namens und im Auftrage unsere Mandantin beantragen wir,

den diesem Schreiben beigefügten Plan „*Teilverlegung Galgenbergsee in Köln Rondorf ‚Nord West‘*“ gemäß § 68 WHG planfestzustellen.

KÖLN  
BERLIN  
HAMBURG  
MÜNCHEN  
COTTBUS

Bismarckstraße 11-13 | 50672 Köln | T +49 221 95 190-0 | koeln@cbh.de  
Franklinstraße 28/29 | 10587 Berlin | T +49 30 88 67 25-60 | berlin@cbh.de  
Tesdorpfstraße 8 | 20148 Hamburg | T +49 40 41 42 99-0 | hamburg@cbh.de  
Ismaninger Straße 65a | 81675 München | T +49 89 24 88 200-50 | muenchen@cbh.de  
Sandower Straße 17 | 03044 Cottbus | T +49 355 38 102-0 | cottbus@cbh.de

CBH Rechtsanwälte  
Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Amtsgericht Essen PR 3164  
www.cbh.de

 www.iurope.eu

## Begründung

### I.

Der Galgenbergsee umfasst eine Fläche von ca. 5 ha und ist in den 1940er Jahren als Abtragungsgewässer durch den Kiesabbau und Grundwassereinstrom entstanden.

Aufgrund fehlender Rekultivierung verfügt der See infolge des Kiesabbaus über ausgeprägte Steilufer und ist unzugänglich umzäunt.

Eine bisherige fischereiliche Nutzung durch einen Angelverein soll zukünftig nicht mehr erfolgen, da eine Belastung mit perfluorierten Tensiden (PFT) im Grundwasseranstrom des Sees sowie im Seewasser selbst festgestellt wurde.

Der See befand sich lange im Privatbesitz der RheinEnergie AG. Die AMELIS wird mit der Rheinenergie als derzeitige Eigentümerin des Seegrundstücks voraussichtlich noch im September 2020 einen Kaufvertrag abschließen. Der endgültige Vollzug des Kaufvertrages wird darin an das Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für die Verlagerung und Umgestaltung des Sees geknüpft werden. Es ist vorgesehen, dass die RheinEnergie auch schriftlich ihr bereits mündlich mitgeteiltes Einverständnis damit erklärt, dass der oben in Bezug genommene Plan festgestellt wird.

Die AMELIS strebt die Teilverlegung des Sees aus unterschiedlichen Gründen an:

Die AMELIS erarbeitet derzeit gemeinsam mit der Stadt Köln den Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel „Rondorf Nord-West“. Mit diesem Bebauungsplan soll Baurecht für ca. 1300 – 1350 Wohnungen für rund 3100 Einwohner geschaffen werden. Teilflächen des Sees in seiner aktuellen Ausdehnung befinden sich in designierten Baufeldern bzw. sollen Teile des für das Baugebiet erforderlichen Lärmschutzwalls aufnehmen. Daneben tangiert die geplante Trasse der Stadtbahnanbindung des Baugebietes den See im Nord-Osten. Vor dem Hintergrund, dass ein Antasten der Seesilhouette von mehreren Seiten aus ökologisch kaum zu vertreten ist, soll der See teilweise verlagert werden, um die skizzierten Konfliktpunkte zu entschärfen. Um die mit der Umgestaltung des Sees verbundenen Eingriffe auch wasserrechtlich rechtfertigen zu können, soll der Galgenbergsee zusätzlich ökologisch aufgewertet werden.

Weitere Einzelheiten können den **beigefügten** Antragsunterlagen entnommen werden.

## II.

Das Vorhaben ist gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungsfähig.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG. Das Gewässer und seine Ufer sollen wesentlich umgestaltet werden.
2. Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Ob das Vorhaben gemäß § 68 Abs. 2 WHG UVP-pflichtig ist, kann dabei dahinstehen. Relevant ist dies hinsichtlich der Genehmigungsart nur, soweit eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG begehrt wird. Eine solche Plangenehmigung wird diesseits jedoch bewusst nicht beantragt, weil mit einem Planfeststellungsverfahren und der damit verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel eine breitere Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung erreicht werden kann.

3. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor.
  - a) Die Planrechtfertigung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal grundsätzlich einer jeden Planfeststellung verlangt auch in wasserhaushaltsrechtlichen Planfeststellungsverfahren, dass das geplante Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist

(BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, IV C 21.74, juris Rn. 34;  
OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 05.08.2004, 1 A 11787/03,  
juris Rn. 35).

Eine solche Erforderlichkeit ist dabei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist, sondern bereits dann, wenn es, gemessen an der Zielsetzung des jeweiligen Fachgesetzes, vorliegend also des Wasserhaushaltsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist

(BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, IV C 79.76, juris, Rn. 47;  
BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15/83, juris, Rn. 16).

Die Planrechtfertigung ist dabei eine Planungsschranke, die nur bei groben und einigermassen offensichtlichen Missgriffen der Planung greift, wobei der Planfeststellungsbehörde eine sogar optimistische Einschätzungsprärogative zuzubilligen ist.

(Vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.04.2013, 20 D 10/12 AK, juris Rn. 89; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.07.2019, OVG 11 S 80.18, juris Rn. 33.)

Relevante gesetzliche Zielsetzungen ergeben sich – neben den gewässerspezifischen Zielsetzungen – auch und gerade aus den in § 28 WHG genannten Belangen

(OVG Bremen, Urteil vom 04.06.2009, 1 A 9/09, juris, Rn. 100).

§ 28 WHG nennt in Nr. 1 lit. f) unter anderem „*wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen*“. Als Generalklausel fallen darunter alle möglichen, natürliche Ressourcen fordernden, mehr oder weniger kulturell ausgewiesenen Aktivitäten

(Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 28 Rn. 28),

namentlich wirtschaftliche, infrastrukturpolitische und städtebauliche Zielsetzungen

(Durner, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 91. EL September 2019, WHG § 28 Rn. 19).

Neben den skizzierten und dogmatisch unmittelbar an § 28 WHG anknüpfenden Gesichtspunkten ist allgemein anerkannt, dass das Vorhaben eines Gewässerausbaus auch dann gerechtfertigt sein kann, wenn das Ziel des Vorhabens durch ein bis zur Beschlussreife gediehenes Bauleitplanverfahren vorgegeben ist und dieser Bebauungsplan den Grundsätzen des § 1 BauGB entspricht, also städtebaulich erforderlich ist

(Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 5. Kapitel: Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer Rn. 1240, beck-online mit Verweis auf OVG Bremen, Beschluss vom 04.11.1985, 1 B 44/85, juris).

- b) Die angestrebte Verlagerung des Galgenbergsees unterstützt bzw. befördert zunächst unmittelbar andere wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) WHG).

Die beantragte Planfeststellung verfolgt primär das Ziel, durch die Verlagerung des Galgenbergsees die Voraussetzung bzw. die planerische Grundlage für die Erweiterung

des Stadtteils Rondorf als Wohnort für ca. 3100 Menschen sowie als Standort für eine im Kölner Süden dringend benötigte weiterführende Schule zu schaffen.

Die antragsgegenständliche Seeverlagerung ist dabei nicht isoliert, sondern als ein wesentlicher Bestandteil einer der größten derzeitigen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen in Köln zu sehen. Köln ist seit Jahren eine Wachstumsregion; das Bevölkerungswachstum wird sich prognostisch mindestens noch bis zum Jahre 2035 dynamisch fortsetzen. Schon lange reicht der verfügbare Wohnraum und auch der bislang jährlich zusätzlich errichtete neue Wohnraum nicht aus, um die Bevölkerung ausreichend mit Wohnraum zu versorgen. Die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Rondorf Nord West, mit der nach derzeitiger Planung Wohnraum für rund 3100 Menschen schaffen werden soll, ist vor diesem Hintergrund von großer sozial- und stadtpolitischer Bedeutung und politisch gewollt.

Um trotz der Nähe des Plangebietes zur BAB 4 bzw. Autobahnkreuz Köln Süd angemessene Wohnverhältnisse zu schaffen, ist es rechtlich erforderlich aktiven Schallschutz bereitzustellen. Aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen soll dies nicht durch eine Lärmschutzwand sondern in Form eines rund 13 Metern hohen Lärmschutzwalles erfolgen. Dieser Lärmschutzwall kann mit Blick auf die straßenrechtliche Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, 40 Meter) und aktuelle Ausbauabsichten des Landesbetriebes im Bereich der BAB 4 bzw. des AK Köln Süd nicht direkt an die BAB 4 herangeplant werden. Damit er gleichwohl möglichst nahe an der BAB, die er abschirmen soll, liegen kann, muss er bereichsweise in die Fläche des Sees geplant werden. Ohne die antragsgegenständliche Verlagerung des Sees würde sich die Seefläche daher von Norden her massiv reduzieren, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Sees noch weiter als ohnehin mit Blick auf die nicht erfolgte Rekulтивierung beeinträchtigt wäre.

Angesichts der bereits derzeit sehr angespannten Verkehrssituation im Kölner Süden ist es weiterhin notwendig und auch ausdrücklicher Wille der Politik, dass das Plangebiet an schienengebundenen ÖPNV angebunden wird. Die derzeit in Planung befindliche Straßenbahntrasse soll aus Gründen einer optimalen Fahrgastabdeckung und zur Erreichung der Förderfähigkeit der designierten Vorzugsvariante in enger westlicher Parallellage zur Straße am Wasserwerkswäldchen in das Plangebiet hineingeführt wer-

den. Sie würde aus diesem Grund im Bereich der Kreuzung des Weißdornweges mit dem Lindenweg zusätzlich westlich in die Silhouette des Sees eingreifen, was zu einer weiteren Reduzierung des Seevolumens bei Beibehaltung der Silhouette des Sees im Übrigen führen würde.

Schließlich ermöglicht die Verlagerung bzw. Umgestaltung des Sees – die Silhouette wird aus einer eher quadratischen Form in eine längliche Form gebracht – das Plangebiet von Süden her noch etwas in Richtung Norden zu entwickeln und die für den gesamten Kölner Süden notwendige weiterführende Schule in unmittelbarer Nähe zur Stadtbahntrasse zu positionieren und gleichzeitig einige zusätzliche Baufelder für den Wohnungsbau zu erzeugen.

- c) Das primäre Ziel der Verlagerung des Sees – die Schaffung von Flächen für dringend benötigten Wohnungsbau und für die Stadtbahntrasse – ist zwar derzeit noch nicht durch ein bis zur Beschlussreife gediehenes Bauleitplanverfahren vorgegeben. Allerdings ist das entsprechende Bauleitplanverfahren in Aufstellung und die frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung hat bereits stattgefunden. Grundsätzliche Bedenken gegen die städtebauliche Gesamtmaßnahme bestehen nicht. Die Politik unterstützt das Vorhaben. Es ist daher davon auszugehen, dass im entscheidungsrelevanten Zeitpunkt – dem Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschluss - die Planrechtfertigung für das antragsgegenständliche Vorhaben auch unmittelbar aus einem bis zur planreife gediehenen Bebauungsplan abgeleitet werden kann. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan entspricht den Grundsätzen des § 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird zum Wohle der Allgemeinheit in Köln dringend benötigter Wohnraum geschaffen. Er trägt damit zur städtebaulichen Entwicklung bei und entspricht ohne weiteres der Zielsetzung des § 1 Abs. 3 BauGB.
- d) Zudem entspricht das Vorhaben auch und gerade den speziellen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen.

Die originären Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind maßgeblich in den §§ 1 und 6 WHG normiert

(Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 91. EL September 2019, WHG § 1 Rn. 8).

Gemäß § 1 ist Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Mit der Formulierung „Bestandteil des Naturhaushalts“ verdeutlicht das Gesetz, dass die Erhaltung bzw. sogar auch Wiederherstellung eines naturnahen Zustands der Gewässer anzustreben ist

(BT-Drs. 10/3973, S. 9).

Das Vorhaben trägt maßgeblich dazu bei, den als Folge einer Abgrabungsmaßnahme entstandenen künstlichen und bislang nicht rekultivierten Galgenbergsee in einen naturnäheren Zustand zu versetzen.

Geplant ist eine ökologische Aufwertung des Ökosystems durch Schaffung von lebensraumtypischen Gehölzen und naturnahen Flachwasserbereichen mit typischer Vegetation der Wasserwechselzone und Ermöglichung der Entstehung einer gewässertypischen stabilen Tiefenschichtung durch eine Tiefenzone. Die Schaffung einer sandig-kiesigen Sohle, der Tiefenzonierung sowie der Flachwasserzonen mit typischer Ufervegetation soll die Habitatqualität insgesamt für Fische und damit das Potenzial für eine gewässertypische Besiedlung verbessern.

(vgl. die Antragsunterlage „Heft 1: Allgemein verständliche Zusammenfassung nach UVPG“, S. 5 u. S. 10).

- e) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht es dem Vorhaben im Rahmen der Planrechtfertigung nicht entgegen, wenn mit dem Vorhaben auch über die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Interessen verfolgt werden, insbesondere solche, die im Planungsrecht – wie die Schaffung von Wohnraum – als öffentliche Belange anerkannt sind

(am Beispiel der Ziele des Luftverkehrsgesetzes BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12/05, juris Rn. 52).

Ein Eingriff in die Rechte Dritter, insbesondere in Art. 14 Abs. 1 GG, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu befürchten, da sich das gesamte Grundstück zu Be-

ginn der Umsetzungsmaßnahmen bereits im Eigentum der AMELIS befinden wird bzw. der Eigentümer des Sees der Umgestaltung zugestimmt hat.

4. Das Vorhaben widerspricht auch keinen zwingenden Rechtsvorschriften.
- a) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das beantragte Vorhaben ist nicht zu erwarten, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG.

Insbesondere ist in Folge der Umgestaltung des Sees eine Verlagerung des PFT-Schadens nicht zu befürchten

(vgl. die Antragsunterlage „Grundwassermodell Rondorf Nord-west“, S. 31).

Das in der Vorschrift genannte Hochwasserrisiko wird von dem Vorhaben nicht berührt, auch Rückhalteflächen werden nicht beeinträchtigt.

Andere als wasserrechtliche Belange werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht tangiert.

Das Vorhaben ist örtlich sehr begrenzt und hat – wenngleich mit dem Vorhaben unterschiedliche Zwecke verfolgt werden – lediglich positive Auswirkungen für die Allgemeinheit.

- b) Auch die übrigen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und sonstiger maßgeblicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind erfüllt.
- aa) Das Vorhaben beeinträchtigt ausweislich des zu den Antragsunterlagen gehörenden Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie auch nicht die Erreichung der in §§ 27, 31, 47, 48 WHG normierten Bewirtschaftungsziele i. V. m. der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und Art. 4 der EG-WRRL.

(vgl. zum Prüfungsmaßstab Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31; OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017, 7 KS 7/15, BeckRS 2017, 124611, Rn. 216).

Ob es sich bei dem Galgenbergsee um ein natürliches oder ein künstliches Gewässer im Sinne des § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WHG handelt, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Die Einordnung des Gewässers in natürlich oder künstlich ist lediglich für

die Frage relevant, welche konkreten Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 WHG für das jeweilige Gewässer maßgeblich sind.

Ein Vorhaben i. S. d. § 68 WHG muss aber nicht selbst die Erreichung dieser Ziele bewirken. Es reicht aus, dass die konkreten Bewirtschaftungsziele durch das planfestzustellende Vorhaben nicht gefährdet werden.

(vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68  
Rn. 31)

Dies ist vorliegend sichergestellt.

Eine Gefährdung der Erreichung der Ziele ist ausgeschlossen. Das antragsgegenständliche Vorhaben wird ausschließlich zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes des Oberflächengewässers führen.

Zu der Gefährdung der Bewirtschaftungsziele im Einzelnen:

Zunächst wird die Einhaltung des Verschlechterungsverbots des Oberflächengewässers gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG durch das Vorhaben nicht gefährdet

(vgl. die Antragsunterlage „Heft 6: Wasserrahmenrichtlinien-  
Fachbeitrag“, S. 23).

Es liegen keine Hinweise vor, dass es vorhabenbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers kommt. Auch im Hinblick auf den Grundwasserkörper (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ist nicht anzunehmen, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung kommt.

Das Vorhaben gefährdet auch nicht die Einhaltung des Verbesserungsgebots, § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG

(vgl. die Antragsunterlage „Heft 6: Wasserrahmenrichtlinien-  
Fachbeitrag“, S. 24).

Die vorhandene PFT-Belastung wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, die Standortbedingungen durch eine naturnahe Gewässerentwicklung vielmehr sogar ge-

fördert. Eine Beeinträchtigung der Verbesserungsmöglichkeiten des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächengewässers ist daher nicht zu befürchten.

Der Grundwasserkörper befindet sich zwar in einem guten mengenmäßigen Zustand, der chemische Zustand ist aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte von Nitrat und PFT hingegen schlecht. Da diese Werte durch das Vorhaben jedoch nicht verändert werden, ist auch eine Beeinträchtigung der Verbesserungsmöglichkeit nicht gegeben.

Das Vorhaben gefährdet schließlich auch nicht die Einhaltung des Trendumkehrgebots für das Grundwasser, § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

(vgl. die Antragsunterlage „Heft 6: Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag“, S. 25).

Durch das Vorhaben wird die Schadstoffkonzentration im Grundwasser weder verbessert noch verschlechtert, so dass keine Auswirkungen auf einen etwaigen Trend zu erwarten sind.

Auch der Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG zur Reinhaltung des Grundwassers ist gewahrt. Wie bereits im Rahmen des Verschlechterungsverbots geprüft, kommt es im Rahmen des Vorhabens weder zu einer Einbringung/Einleitung oder (Ab)lagerung von Stoffen i. S. v. § 48 WHG

(vgl. die Antragsunterlage „Heft 6: Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag“, S. 9).

- bb) Dem beantragten Planfeststellungsbeschluss stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen, insbesondere auch nicht naturschutzrechtliche Bestimmungen.
- aaa) Das Vorhaben liegt zwar in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hochkirchen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 der Schutzgebietsverordnung sind im betreffenden Bereich unter anderem Erdaufschlüsse größeren Umfangs – zu dem auch die antragsgegenständliche Maßnahme gehört – im Grundsatz verboten. Die Verordnung ermöglicht es indes über ihren § 8 Abs. 1 auf Antrag – der hiermit vorsorglich gestellt wird – eine Befreiung unter anderem von dem skizzierten Verbot zu erteilen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Befreiungsmöglichkeit in der Schutzgebietsverordnung zielt auf die Berücksichtigung dem Verbot ausnahmsweise zuwiderlaufender *öffentlicher Interessen* ab.

(vgl. mit weiteren Nachweisen zuletzt VG Bremen Ur. v.  
18.10.2019 – 5 K 910/18, juris Rdn. 39)

Die antragsgegenständliche teilweise Verlagerung des Galgenbergsees ist insoweit nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der in einem separaten Verfahren angestrebten Schaffung von dringend notwendigem Wohnraum und damit zusammenhängenden notwendigen Folgemaßnahmen (Errichtung eines Lärmschutzwalls, Anbindung des Plangebietes an die Stadtbahnlinie, Planung eines gut an den ÖPNV angebundenen Standortes für eine weiterführende Schule im Kölner Süden).

Im vorliegenden Fall würde ein Festhalten an dem aus der Wasserschutzgebietsverordnung folgenden Verbot der Verlagerung des Galgenbergsees – wie bereits ausgeführt – die Errichtung des für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Rondorf Nord-West“ aus Gründen des Schallschutzes notwendigen Lärmschutzwalls sowie die Errichtung der zur Anbindung des Plangebietes an das Stadtbahnnetz geplante Vorzugstrasse unmittelbar in der aktuellen Seefläche erzwingen. Dies würde zu einer deutlichen Verkleinerung der Seeflächen von Norden, Westen und auch Süden führen und wäre letztlich mit Blick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot aller Voraussicht nach nicht genehmigungsfähig. Würde man also den See – zur Vermeidung des mit der Umsetzung des Bebauungsplans zwangsläufig verbundenen Verstoßes gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot – nicht in seiner Silhouette und Lage verändern, stünde der See den skizzierten Vorhaben, die Vorbedingung für die Realisierung des für die Schaffung von in Köln dringend benötigtem Wohnraum sind, im betreffenden Bereich entgegen. Eine signifikante Verschiebung des designierten Baugebietes dergestalt, dass weder für den Lärmschutzwall noch für Bahntrasse oder Baufelder in die Seefläche eingegriffen werden müsste, kommt nicht in Betracht. Um den Preis des Verzichtes auf dringend benötigten Wohnraum könnte vielleicht noch ein Antasten der Seefläche von Süden, nicht jedoch von Norden und Osten vermieden werden. Grund dafür ist, dass die Darstellungen des Regionalplanes westlich und nördlich von Rondorf insbesondere mit den Darstellungen „regionaler Grünzug“ und „Freiraum“ eine weitere

städtebauliche Entwicklung ausschließen und eine Verschiebung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in Richtung Süden und Westen zur Vermeidung des Eingriffs in den See daher nicht in Betracht kommt. Die Verlagerung des Sees und damit die dafür notwendigen Erdaufschlüsse dienen danach im Grundsatz dem Wohl der Allgemeinheit.

Im vorliegenden Fall *erfordert* das Wohl der Allgemeinheit auch die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung. Ein Vorhaben erfordert die Befreiung im Sinne der Schutzgebietsverordnung dann, wenn eine Realisierung außerhalb des Wasserschutzgebietes nicht möglich ist.

(VG Bremen Urt. v. 18.10.2019 – 5 K 910/18, juris Rdn. 39;  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 17.10.2011 – OVG 2 N  
85.10, juris Rn. 4)

Das ist vorliegend der Fall. Bezugspunkt für die Prüfung der Erforderlichkeit ist dabei die konkret antragsgegenständliche Maßnahme – also die teilweise Verlagerung des Sees – und nicht die Lage des Baugebietes bzw. der damit verbundenen Folgemaßnahmen. Der mit der antragsgegenständlichen teilweisen Verlagerung des Sees verbundene Erdaufschluss kann denknötwendig nur in unmittelbare Nähe zum im Bestand vorhandenen See erfolgen, der in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes liegt und ist mithin erforderlich.

- bbb) Dem Vorhaben steht weiterhin seine Belegenheit im Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-5107-0032 nicht entgegen.

Zwar ist in dem vorbezeichneten Landschaftsschutzgebiet unter anderem das Vornehmen von Abgrabungen und Ausschachtungen verboten. Von den landschaftsrechtlichen Verboten kann jedoch gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden Interesses notwendig ist. Die Erteilung einer sich auf § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gründenden Befreiung hängt dabei nicht vom Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ab. Entscheidend ist eine gewichtvergleichende Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, was

nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens anzunehmen ist, kommt eine Befreiung in Frage.

(Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL Februar  
2020, BNatSchG § 67 Rn. 11)

Im vorliegenden Fall sind in die Abwägung einerseits die ökologische Bedeutung des Eingriffs in den Boden und andererseits die damit verbundenen Folgen, die in einer deutlichen ökologischen Aufwertung des Sees liegen, einzustellen. Die Abwägung geht danach in Bezug auf die mit der Verlagerung des Sees verbundenen Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet deutlich zu Gunsten der Seeverlagerung aus, weil sich die ökologische Wertigkeit des Sees und seiner unmittelbaren Umgebung bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens im Vergleich zum status quo deutlich verbessert.

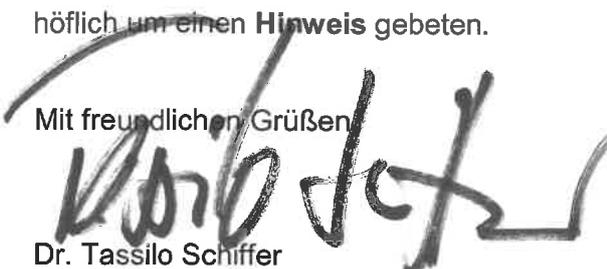
- ccc) Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ebenfalls befinden sich im Untersuchungsgebiet wie auch im Umkreis von 3 km keine Natura-2000-Gebiete.

Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zielen primär auf eine ökologische Verbesserung der Habitatbedingungen mit der Entwicklung von naturnahen Lebensräumen und Stabilisierung der Qualität am Galgenbergsee ab und sind daher gemäß § 26 BNatSchG als übereinstimmend mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes zu sehen.

- ddd) Die Maßnahmen stehen den Schutzziele des Biotopverbundes nicht im Wege. Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich einer Biotopverbundfläche. In Übereinstimmung mit den Zielen der §§ 20, 21 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW fördert die naturnahe Umgestaltung des Galgenbergsees mit der Schaffung eines Entwicklungspotenzials die ökologische Wertigkeit und die Biodiversität des Biotopverbundes.
- eee) Schließlich stellt das Vorhaben zwar einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG werden jedoch eingehalten (vgl. eine Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen in der Antragsunterlage „Heft 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan“, S. 19 ff.).

Sollten Sie nach Prüfung der Antragsunterlagen noch weitere Informationen benötigen, wird  
höflich um einen **Hinweis** gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tassilo Schiffer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht